

Absenzenreglement

Auszug für Erziehungsberechtigte

Das vorliegende Absenzenreglement wurde vom Schulrat an der Sitzung vom 11. November 2021 genehmigt. Es ersetzt alle vorherigen Versionen.

Es tritt erstmals per 1. August 2022 in Kraft.

1. Formelle Anpassungen aufgrund der Einführung von Pupil Connect (Oktober 2023)

Schulkinder

1. Gesetzliche Grundlagen

Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) vom 1. Februar 2006 (611.212)

III. Schülerinnen und Schüler

§ 15 Dispensationen vom Unterricht

¹

Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsbe-
rechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

²

Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu einem Tag die Klassenlehrperson,
bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schul-
rat zuständig.

³

Der Schulrat kann die Selbstdispensation (Jokerhalbtage) durch die Erziehungsbe-
rechtigten einführen.

⁴

Der Schulrat erlässt Richtlinien über das Dispensationswesen, welche auch die
Dispensation im Kindergarten und Langzeitbeurlaubungen (z.B. Auslandsaufent-
halte, Alpzeit) regeln.

§ 16 Absenzen

¹

Absenzen unterstehen der Meldepflicht. Sie sind gemäss den schulinternen
Richtlinien den zuständigen Stellen zu melden.

²

Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren
Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen.

³

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Verordnung über die Volksschule, vom 19. Oktober 2005 (6111.210)

§ 27 Unterrichtsbetrieb

Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen zum Unterrichtsbetrieb (Lehr-
plan, Lehrmittel, Lektionentafel, Beurteilung, jährliche und wöchentliche Unter-
richtszeit, Ferien, Dispenswesen usw.).

§ 47 Verletzung der Pflichten

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von CHF 200.- bis CHF 5000.-
bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält;
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69);
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69).

2. Geltungsbereich und Zweck

Das Absenzenreglement gilt für alle Schulkinder des Kindergartens (inkl. freiwilligem
erstem Jahr) und der Primarschule Reichenburg. Es legt die Rahmenbedingungen fest und
dient einer einheitlichen, transparenten Regelung.

3. Grundsatz

Als Absenz gilt jede entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheit von der Schule, bzw. vom Unterricht oder von einer obligatorischen Veranstaltung.

Obligatorische Veranstaltungen müssen frühzeitig bekannt sein. Es sind dies Klassenaktivitäten wie Schulreisen, Exkursionen, Aufführungen usw. oder Schulanlässe wie der Sporttag, Chlauseinzug usw.

Jede Absenz wird in Pupil Connect erfasst und im Zeugnis eingetragen.

4. Absenz

4.1 Dispensberechtigte Absenzen

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen können gelten:

- *Voraussehbare*, dringende, persönliche oder familiäre Angelegenheiten. Vor Beginn der Absenz haben die Erziehungsberechtigten von der nachstehend bezeichneten Instanz eine Bewilligung einzuholen:

für 1 Tag Absenz: bei der Lehrperson (mind. 5 Schultage im Voraus)
ab 1,5 Tagen Absenz: bei der Schulleitung (mit schriftlichem Antrag 4 Wochen im Voraus)
ab 2 Wochen Absenz: beim Schulrat (mit schriftlichem Antrag 2 Monate im Voraus)
- *Nicht voraussehbare* Angelegenheiten wie Krankheit oder Unfall, Todesfall oder ansteckende Krankheiten in der Familie sowie Notfälle, die den Besuch des Unterrichts wesentlich erschweren oder verunmöglichen.

4.2 Spezialregelung Freiwilliges Kindergartenjahr

Während des freiwilligen Kindergartenjahres kann höchstens einmal ein Feriendispens von maximal 3 Wochen Dauer bezogen werden. Die Mindestdauer betrifft 1 Woche.

Dazu braucht es keine besonderen Gründe, aber die Information muss fristgerecht (gemäss Punkt 4.1) **direkt an die Schulleitung** erfolgen.

Für den ersten Tag im Schuljahr kann kein Feriendispens erteilt werden.

4.3 Spezialregelung Talente

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen (Sport, Musik, Kunst etc.) können von definierten Lektionen dispensiert werden. Voraussetzung hierfür ist eine positive Beurteilung des Arbeitsverhaltens und der schulischen Leistung, sowie die Aufnahme in eine Förderinstitution wie beispielsweise in einen Kader, in eine Auswahlmannschaft oder in ein anderes anerkanntes Talentförderungsprogramm. Entsprechende Bescheinigungen über die Förderinstitution sowie über die besondere Begabung sind dem Gesuch unaufgefordert beizulegen.

4.4 Dispensgesuch

Alle Dispensationsgesuche müssen schriftlich begründet mit den entsprechenden Dokumenten/Bestätigungen eingereicht werden.

4.5 Nicht bewilligungsberechtigte Dispensationsgründe ab obligatorischer Schulzeit

- Der blosse Wunsch einer Auslandsreise ist nicht ausreichend für die Bewilligung einer Dispensation. In Anbetracht der 13 Wochen schulfreier Zeit pro Jahr kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich verlangt werden, dass sie ihre Ferien- und Auslandsreisewünsche und -Bedürfnisse mit den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder in Einklang bringen.
- Rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen vermögen eine mehrtägige Schulabsenz nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt auch für die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes (fernes) Land durchzuführen, für welches aufgrund der grossen Distanz idealerweise eine längere Mindestreisedauer einzuplanen ist.
- Auch der blosse Wunsch, gemeinsame Familienferien zu verbringen, oder der Umstand, dass ein Erziehungsberechtigter beruflich bedingt nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Ferien beziehen kann, stellen keine hinreichenden Dispensationsgründe dar.
- Beruflich bedingte Reisen, Bildungsurlaub usw. eines Erziehungsberechtigten stellen keinen hinreichenden Dispensationsgrund dar.

4.6 Nachholunterricht

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen entscheiden selber, ob verpasste Prüfungen nachzuholen sind.

4.7 Dispens von einzelnen Fächern aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Dispens von einzelnen Unterrichtsfächern (zB. Sport) besucht das Kind den Unterricht als Zuschauer oder Helfer. Hat ein Kind ein langfristiges Arztzeugnis (ab 7 Wochen) für ein Unterrichtsfach, so entscheidet die Schulleitung nach Einreichen des Zeugnisses, gegebenenfalls unter Beizug des Amtes für Volksschulen und Sport, über das weitere Vorgehen.

5. Jokerhalbtage

Erziehungsberechtigte können ihre Kinder im Umfang von vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Grundangabe selber dispensieren.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Klassenlehrperson im Voraus über den Bezug von Jokerhalbtagen schriftlich in Pupil Connect. Erst im zweiten Semester eintretende Schulkinder bekommen für das laufende Schuljahr nur noch zwei Jokerhalbtage. Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen jeweils auf Ende Schuljahr.

An folgenden Tagen dürfen keine Jokerhalbtage bezogen werden:

Während Schullagern, Projektwochen, Projekttagen oder sportlichen Schulanlässen sowie am ersten und letzten Tag im Schuljahr.

Den Klassenlehrpersonen obliegt die Aufsichtspflicht über die Einhaltung obiger Vorschriften betreffend Jokerhalbtage. Beim Bezug eines Jokerhalbtages erfolgt ein Absenzeintrag im Zeugnis. **Verlängern Jokerhalbtage eine bewilligungspflichtige Absenz, so bestimmt die Gesamtdauer, wer zuständig ist.** (Bsp. 1 Tag Absenz für die Hochzeit der Tante wird mit zwei Jokerhalbtagen verlängert = 2 Tage Absenz → Bewilligung ist bei der Schulleitung einzuholen)

Jokerhalbtage können nur halbtagsweise - nicht für einzelne Lektionen - bezogen werden.

6. Busse

Vom Schulrat verwarnt oder mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.- bis CHF 5000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält;
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69);
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69).

Strafen sollen angemessen sein. Je weniger einsichtig sich jemand zeigt, je länger jemand seiner Pflicht nicht nachkommt, je mehr Kinder betroffen sind, desto höher fällt die Busse aus. Der Mindestansatz für Wiederholungstaten beträgt CHF 1000.-.



Ergänzende Informationen und Tipps der Schulleitung zum Thema Absenzen, die das Reglement ergänzen:

- Arzttermine sind nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit zu planen, insbesondere in Kindergarten und Unterstufe mit mehreren freien Halbtagen.
- Nicht voraussehbare Absenzen werden so schnell wie möglich gemeldet. Absenzen müssen auf Wunsch belegt werden. Zum Beispiel:
 - › Wenn das Auto auf der Rückfahrt aus den Ferien versagt: Rechnung der Werkstatt, des TCS oder ...
 - › Bei Absage oder Verspätung des Fluges: Bestätigung der Fluggesellschaft, Foto der Anzeigetafel oder ...Bei Krankheit/Unfall des Kindes verlangen wir in der Regel kein Arztzeugnis. Wenn allerdings Krankheit oder Unfall die rechtzeitige Rückkehr in die Schweiz verunmöglichen, dann ist ein Arztzeugnis nötig.

Beispiel eines Gesuchs:

→ Adresse für Schulleitung und Schulrat: Kanzleiweg 5, 8864 Reichenburg

→ Die Erziehungsberechtigten unterschreiben das Gesuch

Grüezi Herr Meier

Das Gotti von Petra heiratet am Freitag, 26. August 2022, 10 Uhr in Pilsen (Tschechien). Die ganze Familie ist eingeladen. Wir möchten gerne teilnehmen. Die Strecke ist knapp 600 km. Wir reisen mit dem Auto. Dürfen wir um Dispens für Petra Müller von Donnerstagmittag, 25 August bis und mit Montag, 29. August bitten? Für Montag geben wir zwei Jokerhalbtage. Die Hochzeitseinladung liegt bei.

Wir hoffen auf positive Antwort.

Freundliche Grüsse

X. Müller und Y. Müller